

## Kreistagsdrucksache Nr. 096/23

AZ. GB4/A44

### Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Brandschutz, digitale Alarmierung

#### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 12.07.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 26.07.2023

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt bei der Digitalen Alarmierung in der Produktgruppe 1260-1 (Brandschutz), im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von voraussichtlich rd. 612.000 € wird zugestimmt.

---

#### **Sachverhalt:**

Das Projekt „Digitale Alarmierung“ zieht sich aufgrund gerichtlicher Auseinandersetzungen schon seit Jahren in die Länge. In den vergangenen Haushaltsjahren wurden dazu schon mehrfach Mittel- und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, ohne dass Anzahlungen dafür erfolgten. Im Haushaltsjahr 2022 wurden 722.000 € an Ausgaben veranschlagt und 500.000 € als Verpflichtungsermächtigung.

Bei der Haushaltsplanaufstellung zum Haushalt 2023 wurde noch davon ausgegangen, dass der Großteil der Anzahlungen 2022 erfolgen wird, danach wurden im Haushalt 2023 nur 300.000 € veranschlagt.

Durch die erneute Verzögerung fehlen nun die notwendigen Mittel im Haushaltsjahr 2023 und müssen deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Insgesamt fallen 2023 912.000 € an Auszahlungen an. Der Planansatz beträgt 300.000 €, sodass 612.000 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

#### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 3, Abs. 4 der Hauptsatzung beim Kreistag.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nach § 84 der Gemeindeordnung nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

Aufgrund der getätigten Vergabeentscheidung ist der Landkreis zwingend rechtlich verpflichtet, die Auszahlung zu tätigen. Die überplanmäßige Auszahlung von Höhe von voraussichtlich 612.000 € ist daher unabweisbar und erhöht den im Haushalt 2023 geplanten Fehlbetrag entsprechend.